

Landgericht Mainz

BESCHLUSS

§§ 891 ZPO, 25, 33 RVG

- 1. Der Antrag der Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers auf Festsetzung des Gegenstandswertes für die anwaltliche Tätigkeit ist nach § §§ RVG zulässig, da sich die gerichtlichen Gebühren über die Verhängung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO nicht nach einem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert richten, sondern nach Nr. 2111 GKG-KV lediglich eine Festgebühr anfällt.**
- 2. Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit ist gem. § 25 RVG am Wert einer Hauptsacheklage auf Unterlassung auszurichten. Der Wert des Vollstreckungsverfahrens nach § 890 ZPO richtet sich damit nach dem Interesse, dass der Unterlassungsgläubiger an der Einhaltung des ausgesprochenen Verbots hat.**

LG Mainz, Beschluss vom 02.05.2022; Az.: 11 HK O 13/15

Tenor:

1. Gegen den Schuldner wird wegen Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung aus Ziff. I.2. und 3. und II. des Urteils des Landgerichts Mainz vom 21.08.2015 ein Ordnungsgeld von 3.000,00 €, ersatzweise für je 250,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner.
3. Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit in diesem Verfahren wird auf 16.875 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Durch Urteil der Kammer vom 21.08.2015 im einstweiligen Verfügungsverfahren wurde dem Schuldner unter Androhung von Ordnungsmitteln u. a. folgendes untersagt:

„Der Verfügungsbeklagte und Antragsgegner wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen

1. im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform ebay betreffend Textilien und/oder Werkzeug Angebote zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten,

(...)

2. bei denen eine Widerrufsbelehrung ohne Information über das Muster-Widerrufsformular gemäß dem amtlichen Muster zur Verfügung gestellt wird, und/oder

3. ohne Informationen über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für Waren zur Verfügung zu stellen und/oder im elektronischen Geschäftsverkehr auf der Handelsplattform ebay betreffend Textilien und/oder Werkzeug Angeboten zu veröffentlichen und/oder zu unterhalten, ohne den Kunden darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmen selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht.

Das Urteil wurde dem Schuldner am 18.09.2015 durch den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Worms zugestellt. Mit Datum vom 24.11.2015 hat der Schuldner eine Abschlusserklärung abgegeben.

Am 14.01.2022 stellte der Schuldner verschiedene Angebote auf e. wie folgt ein.

Der Gläubiger ist der Ansicht, gegen dieses Unterlassungsgebot habe der Schuldner objektiv zuwider gehandelt, in dem er am 14.01.2022 auf der Handelsplattform e. Angebote in den Branchen Textilien und/oder Werkzeug eingestellt habe, ohne Informationen über das Muster-Widerrufsformular gemäß dem amtlichen Muster, Informationen über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für Waren sowie Informationen dazu, ob der Vertragstext nach dem Vertragsabschluss gespeichert und dem Kunden zugänglich gemacht wird, zur Verfügung zu stellen. Hierdurch habe er sich vorsätzlich und schuldhaft über das Verbot des angerufenen Gerichts hinweg gesetzt.

Die Gläubigerin beantragt,

gegen den Schuldner ein empfindliches Ordnungsgeld und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft, bis zu sechs Monaten zu verhängen.

Der Schuldner beantragt,

den Ordnungsgeldantrag zurückzuweisen.

Der Schuldner meint, aus den von der Gläubigerin vorgelegten Beweisen sei kein Verstoß gegen das Urteil zu entnehmen. Er habe bei allen Artikeln immer den Widerruf aktiviert, auf die Widerrufsbelehrung habe er keinen Einfluss und e. würde sich melden, wenn etwas falsch sei; hierauf dürfe er vertrauen,

II.

1. Der Ordnungsmittelantrag der Gläubigerin ist zulässig und begründet.

Der Schuldner hat gegen seine Verpflichtungen aus dem rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Mainz vom 21.05.2015 verstoßen, indem er in den streitgegenständlichen Angeboten seinen Kunden nicht die nach dem Tenor des Urteils erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat. Der Schuldner hat ausweislich der gläubigerseits vorgelegten Anlagen gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung verstoßen. Aus den vorgelegten Angeboten geht hervor,

das den Kunden des Schuldners bei den vorgelegten Angeboten keine Informationen über das Muster-Widerrufsformular gemäß dem amtlichen Muster, Informationen über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechtes für Waren noch Informationen dazu, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss gespeichert und dem Kunden zugänglich gemacht wird, zur Verfügung gestellt werden.

Eine solche Information ist bei den vorgelegten Angeboten (s.o) nicht ersichtlich.

Die Zuwiderhandlung ist schuldhaft begangen worden.

Soweit der Schuldner einwendet, er habe bei allen Artikeln immer den Widerruf aktiviert, auf die Widerrufsbelehrung habe er keinen Einfluss und er werde sich melden, wenn etwas falsch sei, hierauf dürfe er vertrauen, ist ihm jeweils vorzuwerfen, dass er nach Einstellung seiner Angebote diese nicht auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat. Den Verstoß gegen die übrigen Unterlassungsverpflichtungen stellt der Schuldner nicht in Abrede.

Bei der Bemessung der Höhe eines Ordnungsmittels sind Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldungsgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglichen künftigen Verletzungshandlungen für den Verletzten zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsgegners in die Erwägung einzustellen (vgl. BGH GRUR 2017, 318 - bei beckonline, Rdnr. 17). Gleichwohl ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß der Schuldner durch ein empfindliches Übel zur künftigen Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten wird. Verstöße gegen gerichtliche Verbote dürfen wirtschaftlich nicht lohnend sein. Gemessen hieran ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um Verstöße gegen drei Unterlassungsverpflichtungen durch mehrere Angebote handelt. Insgesamt wird daher ein Ordnungsgeld von 3.000,- € (1.000 € je verletztes Unterlassungsgebot) für angemessen erachtet.

Die Ersatzfreiheitsstrafe hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 Abs. 1 ZPO

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 891 ZPO

3. Der Antrag der Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers auf Festsetzung des Gegenstandswertes für die anwaltliche Tätigkeit ist nach §§ RVG zulässig, da sich die gerichtlichen Gebühren über die Verhängung von Ordnungsmitteln nach § 890 ZPO nicht nach einem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert richten, sondern nach Nr. 2111 GKG-KV lediglich eine Festgebühr anfällt.

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit ist gem. § 25 RVG am Wert einer Hauptsacheklage auf Unterlassung auszurichten. Der Wert des Vollstreckungsverfahrens nach § 890 ZPO richtet sich damit nach dem Interesse, dass der Unterlassungsgläubiger an der Einhaltung des ausgesprochenen Verbots hat.

Der für das einstweilige Verfügungsverfahren festgesetzte Wert von 15.000,00 € betraf 4 Anträge im Hinblick auf unterlassene Informationspflichten, die ungefähr gleich zu bewerten sind. Da der Wert des einstweiligen Verfügungsverfahrens in der Regel nur mit etwa 2/3 des Hauptsacheverfahrens angesetzt wird und es vorliegend um den Verstoß gegen 3 der insgesamt 4 Verbote geht, erscheint ein Gegenstandswert von 16.875,00 € als angemessen.